Schutz für das Steinfeld - keine Chance ohne Hilfe aus Brüssel?

JOHANNES FRÜHAUF

Abstract: Protection for the Steinfeld - can it be expected only with help from Brussels? The Steinfeld in the southern Vienna Basin, Austria, is the largest natural steppe area of Central Europe and contains about 2,000 hectares of steppe vegetation dominated by *Stipa* spp. The site is thus one of the most important areas in Austria and Central Europe for the conservation of steppe species and habitats. It was identified as an "Important Bird Area" by BirdLife Austria and its importance is shown by the fact that 37 bird species of Annex I of the Wild Birds Directive regularly occur in it. Notable among these are Tawny Pipit *Anthus campestris* and Stone Curlew *Burhinus oedicnemus*, with 60 - 70 % and 80 % respectively of the national breeding population; in addition, the largest population of Nightjar *Caprimulgus europaeus* and c. 10 - 15 % of the national Woodlark *Lullula arborea* population are found in the Steinfeld.
More than 90 % of the world population of a priority taxon according to the Habitats Directive, the endemic snail *Helicopsis striata austriaca*, is concentrated in the site. The Steinfeld covers the largest complex of the priority habitat type "subpannonic dry-grass steppe" within the European Union. Species of Annex II of the Habitats Directive include *Spermophilus citellus* (a good population) and the very localized plant *Apium repens*, of which the site contains a significant portion of the national population. Furthermore, it is worth mentioning the site's enormous importance for several characteristic steppe invertebrates, which in part are present in EU-wide important numbers (e.g. the grasshoppers *Stenobothrus crassipes* and *Gampsocleis glabra*).
There can be no doubt that the Steinfeld qualifies for the NATURA 2000 network of the European Union both as a "Special Protected Area" according to the Wild Birds Directive and as a "Site of Community Interest" according to the Habitats Directive. However, because of political interests, the Austrian authorities have to date failed to designate the Steinfeld as a NATURA 2000 site, thereby clearly infringing the legal commitments of the Wild Birds and Habitats directives. Currently, the remaining dry grasslands are heavily threatened by several medium- to large-scale settlement and recreational projects. Moreover, a planned new road would probably lead to the extinction of the Austrian Stone Curlew population. As the authorities are liable to submit all plans to an assessment of possible negative effects on qualifying sites even if they are not designated as NATURA 2000 sites, this constitutes another infringement of community law. Therefore, the nature conservation organizations BirdLife Austria and Worldwide Fund for Nature presented a complaint to the European Commission seeking legal protection for the Steinfeld and asking urgently all projects to be stopped that have the potential to damage considerably habitats and species included in the two directives.

Einleitung

Die Steppenlandschaft des Steinfelds im südlichen Wiener Becken zählt zu den bedeutendsten Schätzen des Österreichischen Naturerbes und zumindest auch des zentralen Europa. Das Gebiet qualifiziert sich den Naturschutzrichtlinien der Europäischen Union zufolge in mehrfacher Weise für das Schutzgebietsnetz NATURA 2000. Obwohl den zuständigen Behörden alle relevanten Fakten ausreichend bekannt sind, wurde der aus Vogelschutzrichtlinie und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie erwachsenden Schutzverpflichtung bis heute nicht nachgekommen. BirdLife Österreich und WWF Österreich (Worldwide Fund for Nature) haben angesichts aktueller Bedrohungsszenarien eine Beschwerde bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft eingebracht, um die erforderliche Unterschutzstellung nach EU-Recht und einen wirksamen Schutz des Gebiets durchzusetzen. Im vorliegenden Beitrag werden die relevanten Hintergründe, Fakten und Argumente dargestellt - sozusagen als ein Stück österreichischer Naturschutzgeschichte.

Rechtliche Hintergründe von NATURA 2000

Vogelschutz- und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: die Verpflichtung zur Einrichtung des NATURA 2000-Schutzgebietsnetzes

Die Republik Österreich hat mit Beitritt zur Europäischen Union (EU) am 1. Jänner 1995 den Rechtsbestand der Union vollständig übernommen. Darunter fallen eine Vielzahl von Richtlinien, die von den einzelnen Mitgliedsstaaten bindend in nationale Rechtsvorschriften zu übertragen sind. Doch bis heute, sechs Jahre nach dem Beitritt, ist ihre Umsetzung in Österreich unvollständig. Das trifft in besonderem Maße auch für die

zwei Naturschutz-Richtlinien der Union zu, die trotz (bzw. wegen) dieser Versäumnisse die Naturschutzdiskussion in Österreich in den letzten Jahren maßgeblich geprägt haben: die bereits seit 1979 in Kraft befindliche Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) und die 1992 verabschiedete Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG; in weiterer Folge: FFH-Richtlinie).

Wichtigstes Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, Schutzgebiete einzurichten, die einen Fortbestand von überlebensfähigen Populationen gefährdeter Vogelarten in der EU sicherstellen. Entsprechend dem Gedanken der internationalen Verantwortung konzentrieren sich die Schutzbestrebungen auf Arten, für deren globales Überleben ihren Vorkommen innerhalb der EU besondere Bedeutung zukommt. Die FFH-Richtlinie weitet die Grundintention, Schutzgebiete auf der Grundlage von nachvollziehbaren, wissenschaftlich begründbaren Prioritäten auszuwählen, konsequent aus und dehnt den Schutzanspruch auf bestimmte gefährdete Lebensraumtypen sowie Pflanzen- und andere Tierarten aus. Diese sind in den Anhängen der Richtlinien aufgelistet, wobei die FFH-Richtlinie zwischen „prioritären" und „nicht prioritären" Arten bzw. Lebensräumen unterscheidet.

Primäres Ziel der beiden Richtlinien ist die Einrichtung eines kohärenten Systems von Gebieten, das in seiner Gesamtheit das Überleben der in den Anhängen genannten Schutzgüter sicherstellen soll, das sogenannte NATURA 2000-Netz. Dieses Netz wird sich bei seiner (eigentlich bis 1998 fälligen) Vervollständigung aus zwei Schutzgebietstypen zusammensetzen: den unmittelbar durch die Mitgliedsstaaten rechtsgültig ausgewiesenen „Besonderen Schutzgebieten" („Special Protected Areas"; im folgenden: SPAs) nach der Vogelschutzrichtlinie und den „Besonderen Schutzgebieten" nach der FFH-Richtlinie („Special Areas for Conservation"; SACs). Letztere sind zunächst als „Vorgeschlagene Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse" („proposed Sites of Community Interest", pSCIs) der Europäischen Kommission zu melden. Nach einem Bewertungs- und Auswahlverfahren wird eine Liste der „Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse" (SCIs) erstellt, die bis 2004 als „Besondere Schutzgebiete" (SACs) durch entsprechende Maßnahmen in den Mitgliedsstaaten rechtsgültiger Teil von NATURA 2000 werden sollen. Die Wahl geeigneter hoheitlicher oder privatrechtlicher Maßnahmen (Vertragsnaturschutz) zur Umsetzung der jeweiligen Schutzziele ist den Mitgliedsstaaten anheimgestellt.

Tatsächlich kam es aber bei der Umsetzung durch die einzelnen Mitgliedsstaaten der Union zu massiven Säumigkeiten und extrem unterschiedlichen Vorgehensweisen, die zu mittlerweile beträchtlichen Verzögerungen bei der Errichtung des NATURA 2000-Netzwerkes (vgl. Newsletter „NATURA 2000" der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission vom April 2000) und zahlreichen diesbezüglichen EU-Rechtsbeschwerden sowie mehreren Verurteilungen durch den Europäischen Gerichtshof (im folgenden: EuGH) führten.

Verschlechterungsverbot und Verträglichkeitsprüfung

Ein im Zusammenhang mit der Causa Steinfeld besonders wichtiger Themenkomplex innerhalb der beiden Naturschutzrichtlinien betrifft das sogenannte „Verschlechterungsverbot" sowie die für bestimmte Eingriffe in NATURA 2000-Gebieten verpflichtenden Verträglichkeitsprüfungen. Das Verschlechterungsverbot (nach Art. 6 und 7 der FFH-Richtlinie) besagt, daß in den ausgewiesenen Schutzgebieten erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensräume und Arten zu unterlassen sind. Dabei ist wesentlich, daß das Verschlechterungsverbot nach einem Urteil des EuGH auch dann Gültigkeit besitzt, wenn ein geeignetes Gebiet nicht durch den Mitgliedsstaat zu einem SPA erklärt wurde („Santoña"-Urteil"), entsprechend dem Grundsatz, daß sich kein Mitgliedsstaat durch Nichterfüllung von Gemeinschaftsnormen Vorteile verschaffen darf (vgl. MAUERHOFER 1999).

In Bezug auf die Verträglichkeitsprüfungen nach Art. 6 schreibt die FFH-Richtlinie eine abgestufte Vorgangsweise vor: Zunächst muß bei Projekten und Plänen festgestellt werden, ob sie potentiell den „günstigen Erhaltungszustand" in Bezug auf die Schutzinhalte des jeweiligen NATURA 2000-Gebietes (Arten, Lebensräume) in „erheblichem" Umfang bedrohen (das gilt auch für Projekte außerhalb der Schutzgebiete!). Weiters ist zu prüfen, ob es die Schutzinhalte nicht berührende Alternativlösungen sowie Möglichkeiten der Schadensvermeidung und -begrenzung gibt. Gibt es keine „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses", sind Projekte mit möglichen erheblichen Auswirkungen zu versagen. Liegen derartige zwingende Gründe vor, kommt es zu einer Interessensabwägung, in deren Verlauf sich die zuständigen nationalen Behörden selbst trotz erheblicher negativer Auswirkungen für die Durchführung des Projekts entscheiden können. Sind von dem Projekt prioritäre Arten oder Lebensräume betroffen, ist zuvor eine Stellungnahme der Kommission einzuholen. Bei Bewilligung eines Projekts mit erheblichen negativen Auswirkungen auf ein NATURA 2000-Gebiet sind Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, die diese negativen Auswirkungen auf das NATURA 2000-Netz noch vor(!) ihrem Eintreten gleichwertig kompensieren. Folgt die Kommission den

Argumenten des Mitgliedsstaates nicht, hat sie die Möglichkeit, ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH anzustrengen.

Fachliche Kriterien für die Ausweisung von Gebieten nach der Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie fordert von den Mitgliedsstaaten eine Ausweisung der „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete" als SPAs für die im Anhang I genannten Vogelarten. Angesichts der geringen Bereitschaft der Mitgliedsstaaten, die seit 1979 geltende Vogelschutzrichtlinie umzusetzen, und um eine möglichst unanfechtbare wissenschaftliche Referenz für die Umsetzung dieser Bestimmung zu schaffen, riefen BirdLife International und das Internationale Wasservogel- und Feuchtgebietsforschungsbüro (IWRB) das europaweite Projekt „Important Bird Areas" (IBAs) ins Leben. Es hatte zum Ziel, auf aktuellem Wissensstand die wichtigsten Gebiete für die Erhaltung gefährdeter Vogelarten in Europa auf der Basis nachvollziehbarer quantitativer Kriterien zu identifizieren. Kriterien sind Brutvorkommen global bedrohter Vogelarten, bestimmte numerische Schwellenwerte für Anteile von Brutvogelpopulationen europäischer oder nationaler Bedeutung sowie international bedeutende Ansammlungen bestimmter durchziehender oder überwinternder Arten. Unter den Brutvögeln finden Vogelarten Berücksichtigung, für deren Erhaltung in Europa nach einer europaweiten BirdLife-Studie (TUCKER & HEATH 1994) eine besondere Verantwortung besteht, die sogenannten SPECs („Species of European Conservation Concern"), und jene, für die aufgrund ihrer Nennung in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie eine spezielle Verpflichtung zur Ausweisung von SPAs besteht.

Einem ersten europaweiten IBA-Inventar (GRIMMETT & JONES 1989) folgte die Veröffentlichung zahlreicher detaillierter nationaler Inventare. Auch in Österreich wurde vor dem aktuellen Hintergrund der Verpflichtungen, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsen, von BirdLife Österreich zeitgleich mit dem Beitritt eine ausführlich dokumentierte IBA-Studie der wichtigsten Gebiete Österreichs für die Erhaltung gefährdeter Vogelarten erstellt, die sich damit als österreichische SPAs qualifizieren (DVORAK & KARNER 1995). Schließlich wurde kürzlich eine umfangreiche Dokumentation aller europäischen IBAs auf aktuellstem Stand mit einer Aufschlüsselung der für die Nennung der einzelnen Gebiete verantwortlichen Kriterien auf der Grundlage verbesserter numerischer Schwellenwerte vorgestellt (HEATH & EVANS 2000).

Die Europäische Kommission hat bei verschiedenen Gelegenheiten betont, daß die IBAs als beste verfügbare wissenschaftliche Grundlage für Auswahl der „zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete" anzusehen sind. Dieser Meinung schloß sich in einem richtungsweisenden Urteil auch der EuGH an (vgl. Rechtssache C-3/96 Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Königreich der Niederlande). Die IBAs stellen demnach quasi eine offizielle „Schattenliste" für Gebiete dar, die nach der Vogelschutzrichtlinie als SPAs auszuweisen sind.

Fachliche Kriterien für die Ausweisung von Gebieten nach der FFH-Richtlinie

Für die Schutzgüter nach der FFH-Richtlinie liegen keine seitens der EU-Kommission anerkannten „Schattenlisten" oder andere allgemein anerkannten fachlichen Grundlagen für die Erarbeitung der Gebietslisten vor. Allerdings sind die Auswahlkriterien für die Gebiete in der - wesentlich jüngeren - FFH-Richtlinie selbst deutlich präziser formuliert als in der Vogelschutzrichtlinie. Um die „Kohärenz" des Naturschutz-Netzwerks NATURA 2000 sicherzustellen, sind für jede der fünf definierten „biogeographischen Regionen" (Österreich hat Anteil an der „alpinen" und der „kontinentalen" Region) Gebiete mit Lebensräumen bzw. Arten gemäß Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie in das NATURA 2000-Gebietsnetz einzubringen. Dabei ist auf eine typische Ausprägung (Repräsentativität) der Lebensräume, auf einen ausreichenden Anteil an der nationalen Fläche des betreffenden Lebensraumtyps bzw. der nationalen Population von Tier- und Pflanzenarten, auf Erhaltungszustand und Entwicklungspotential sowie die geographische Variabilität der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums zu achten. Für die einzelnen biogeographischen Regionen wurden seitens der EU-Kommission bzw. ihrer wissenschaftlichen Berater Schwellenwerte für die durch die Mitgliedsstaaten einzubringenden jeweiligen Populations- bzw. Flächenanteile festgesetzt. So wird z.B. für die alpine und die kontinentale Region eine Abdeckung von mehr als 60 % der Populationen einzelner Arten bzw. der Lebensraumflächen in NATURA 2000-Gebieten als ausreichend erachtet, eine Abdeckung unter 20 % dagegen als nicht ausreichend. Bei dazwischenliegenden Prozentanteilen findet eine Überprüfung durch Experten statt, wobei dem allgemeinen Grundsatz zu folgen ist, daß bei selteneren Arten bzw. Lebensräumen die Anteile höher sein müssen.

Fachliche Gründe für die Ausweisung des Steinfelds als NATURA 2000-Gebiet

Aus fachlicher Sicht kann keinerlei Zweifel daran bestehen, daß sich das Steinfeld als NATURA 2000-Gebiet qualifiziert, wie im folgenden näher ausgeführt wird. Vermutlich erfüllen nur wenige andere Gebiete in Österreich die Kriterien für eine Ausweisung nach der Vogelschutzrichtlinie und eine Nominierung nach der FFH-Richtlinie in derart eindeutiger Weise.

Qualifikation nach der Vogelschutzrichtlinie

Das Steinfeld nimmt auf der österreichischen IBA-Liste einen prominenten Platz ein, da zumindest zwei - in Österreich nach BAUER (1994) vom Aussterben bedrohte - Vogelarten des Anhangs I hier ihre national bedeutendsten Vorkommen haben: Triel (*Burhinus oedicnemus*) und Brachpieper (*Anthus campestris*). Ihr Fortbestand in Österreich ist wohl auf Gedeih und Verderb mit ihren künftigen Lebensbedingungen im Steinfeld und somit auch mit dem Schutzstatus des Gebietes verbunden, da bei beiden Arten der weitaus überwiegende und wahrscheinlich einzig eigenständig lebensfähige Teil des österreichischen Bestandes im Steinfeld brütet. Etwa 60 - 70 % der österreichischen Population des Brachpiepers, die derzeit auf lediglich 30 - 40 Brutpaare geschätzt wird, brütet im Steinfeld. Von den aktuell 10 - 12 Paaren des Triels beherbergt das Steinfeld sogar rund 80 %. Das Steinfeld enthält weiters das kopfstärkste österreichische Einzelvorkommen des Ziegenmelkers (*Caprimulgus europaeus*), das etwa 15 % des nationalen Bestandes ausmacht (BIERINGER 1998).

Das Steinfeld erfüllt also zweifellos das Kriterium des „flächen- und zahlenmäßig geeignetsten" Gebiets für ein Schutzgebiet nach der EU-Vogelschutzrichtlinie für die genannten Anhang I-Vogelarten. Für zumindest eine weitere Art des Anhangs I - die Heidelerche (*Lullula arborea*) - gehört das Steinfeld zu den drei bedeutendsten Brutgebieten in Österreich mit einem Populationsanteil von 10 - 15 %. Darüber hinaus kommen im Steinfeld insgesamt 34 weitere Arten des Anhangs I als Brutvögel, Durchzügler oder Wintergäste vor. Einzelheiten sind BIERINGER (1998) und BERG & BIERINGER (2001) zu entnehmen. Aus österreichischer Sicht sind auch die Brutvorkommen einer Reihe nicht im Anhang I genannter Vogelarten im Steinfeld von nationaler Bedeutung, darunter - nach ihrem Anteil an der nationalen Population gereiht - Haubenlerche (*Galerida cristata*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*) (BERG & BIERINGER loc. cit.).

Qualifikation nach der FFH-Richtlinie

Die überragende Bedeutung des Steinfeldes für das NATURA 2000-Schutzgebietsnetz liegt in erster Linie darin, daß das Gebiet mindestens 90 % der nationalen bzw. globalen Gesamtpopulation der endemischen Österreichischen Heideschnecke (*Helicopsis striata austriaca*) beherbergt (vgl. BIERINGER 2001), die im Anhang II der FFH-Richtlinie als prioritäre Art ausgewiesen ist. Das Steinfeld enthält darüber hinaus den gesamten (!) Bestand dieser Art in der „kontinentalen Region". Alleine diese Tatsache läßt Österreich in der Frage, ob das Steinfeld als „Vorgeschlagenes Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse" (pSCIs) zu nominieren ist, keinerlei Ermessensspielraum.

Von nahezu ebensolchem Gewicht ist die Tatsache, daß rund 80 % des österreichischen Anteiles an dem prioritären Lebensraumtyp „Subpannonische Steppen-Trockenrasen" (FFH Anhang I) in diesem Gebiet konzentriert sind. Das Steinfeld enthält damit auch EU-weit den größten zusammenhängenden Komplex und folglich das bedeutendste Vorkommen dieses Lebensraumtyps. Die erhaltenen ca. 2.000 ha edaphische, natürliche Trockenrasen stellen mit Abstand den größten Komplex dieses Biotoptyps in Österreich (HOLZNER et al. 1986) und Mitteleuropa dar (FARASIN et al. 1989). Wie erwähnt, wird sich die EU-Kommission vermutlich auf den Standpunkt stellen, daß für besonders seltene und gefährdete Lebensräume bzw. Arten eine 60 %-ige Abdeckung des Gesamtbestandes notwendig ist. Eine repräsentative Erfassung der „Subpannonischen Steppen-Trockenrasen" durch das NATURA 2000-Netzwerk ist daher ohne Berücksichtigung des Steinfeldes nicht möglich.

In Summe werden für das Steinfeld 13 schützenswerte Lebensräume nach Anhang II der FFH-Richtlinie angeführt, darunter fünf „prioritäre". Neben den Subpannonischen Steppen-Trockenrasen sind auch Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen (Festuco-Brometalia) mit über 10 % der österreichweiten Fläche im Steinfeld in einem national bedeutenden Ausmaß vertreten. Darüber hinaus sind aber durchaus bemerkenswerte Reste von Feuchtlebensräumen (z.B. pannonische Blaugras-Pfeifengraswiesen, Kalkflachmoore und Auwälder) oder Wäldern (z.B. Euro-sibirische Eichen-Steppenwälder) erhalten, die aus Sicht der FFH-Richtlinie relevant sind. Unter den in Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Arten sind insbesondere noch die mit 200 - 300 Individuen bedeutenden Vorkommen des Ziesels (*Spermophilus citellus*) zu nennen sowie als weitere

Besonderheit eine über 10 % des nationalen Bestands umfassende Population der in Österreich vom Aussterben bedrohten (NIKLFELD 1986), nur mehr an wenigen Stellen wachsenden Kriechenden Sellerie (*Apium repens*), die zu den wenigen durch die FFH-Richtlinie geschützten österreichischen Pflanzenarten zählt.

Während die Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im wesentlichen mit den nach wissenschaftlichen Kriterien als „Species of European Conservation Concern" identifizierten Arten übereinstimmen, ist eine umfassende und treffende Auswahl aller „übrigen" Tierarten, für die die Mitgliedsstaaten der EU besondere Verantwortung tragen, im Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie nicht möglich. Alleine in Österreich leben nach aktuellen Schätzungen über 45.000 verschiedene Tierarten (GEISER 1998), und die wissenschaftlich fundierte Einschätzung der Gefährdung ist bisher nur für einen Bruchteil davon möglich. Über den Buchstaben des Gesetzes hinausgehend, ist daher an dieser Stelle auch auf die nationale und europäische Bedeutung des Steinfeldes für eine ganze Reihe von Insektenarten hinzuweisen, auf die in einzelnen Beiträgen zu diesem Sammelband eingegangen wird (z.B. BIERINGER & BERG 2001, EIS 2001, MAZZUCCO 2001).

Derzeitiger Schutzstatus des Steinfelds

Für die einzigartigen Trockenrasen des Steinfelds besteht derzeit keinerlei gesetzlicher Schutz. Die einzige Ausnahme - das mit 11,6 ha nur ca. 0,5 % der gesamten Trockenrasenfläche abdeckende Naturschutzgebiet „Kalkschottersteppe Obereggendorf" - ist angesichts der angeführten Fakten praktisch vernachlässigbar. Ein gewisser faktischer, wenn auch rechtlich nicht verbindlicher Schutz besteht zumindest für jene Bereiche, die innerhalb militärischer Sperrgebiete liegen, da hier mittelfristig keine wesentlichen Änderungen in der Landnutzung zu erwarten sind. Ebensowenig sind Konflikte von Erhaltungszielen mit der militärischen Nutzung absehbar; die Fortführung der militärischen Nutzung wird aus naturschutzfachlicher Sicht vielmehr als durchaus förderlich eingeschätzt (z.B. BERG & BIERINGER 2001). Anfängliche Bedenken gegen eine Nominierung seitens des Österreichischen Bundesheers scheinen nun überwunden, und die Verantwortlichen vor Ort zeigten sich seit jeher durchaus aufgeschlossen für Naturschutzanliegen (z.B. EDLER 1998). Längerfristig kann jedoch auch innerhalb der Sperrgebiete nicht auf eine dauerhafte Sicherung durch eine Abstimmung der militärischen Nutzung mit den Erfordernissen des Naturschutzes verzichtet werden (vgl. BIERINGER et al. 2001). Alle übrigen Flächen des Steinfeldes sind jedoch den verschiedensten Interessen schutzlos preisgegeben, wie anhand der im folgenden Abschnitt angeführten Projekte und Einflüsse dokumentiert werden soll.

Gefährdung des Steinfelds

Über die allgemeine Flächenentwicklung im Steinfeld und die größten „Landschaftsverbraucher" informieren BIERINGER & BERG (1995) und BIERINGER & GRINSCHGL (2001). An dieser Stelle werden daher nur die aktuellen Bedrohungen des Gebietes dargestellt, im wesentlichen anhand der beiden eklatantesten Beispiele:

Neutrassierung der Bundesstraße 17 („B17 Neu")

Nördlich von Wiener Neustadt ist als Umfahrung von Günselsdorf, Sollenau und Theresienfeld eine Neutrassierung der Bundesstraße 17 („B17 Neu") geplant. Der gravierendste Effekt der seitens der NÖ Straßenbauabteilung vorgeschlagenen Trassierung wäre die Durchquerung des aktuellen Kerngebiets der Trielpopulation im Steinfeld. Es ist davon auszugehen, daß es nicht nur zu direkten, nicht kompensierbaren Flächenverlusten käme, sondern daß in diesem Raum auch nachhaltig wirksame, negative Effekte eintreten würden. Durch die zerschneidende Wirkung der Straße ginge der offene Steppencharakter der Landschaft verloren, und vermutlich würde durch den Straßenlärm auch die für den Triel essentielle akustische Kommunikation grob gestört und damit das Sozial- und Paarungssystem erheblich beeinträchtigt werden. Dabei würde nicht nur der wichtigste Lebensraumkomplex des Triels zerstört werden; wegen der geringen Kopfstärke der österreichischen Trielpopulation impliziert die Errichtung der „B17 Neu" auch das Risiko, daß in der Folge mit hoher Wahrscheinlichkeit diese Art in Österreich ausstirbt. Neben dieser zentralen und schwerwiegendsten Auswirkung würden auch verschiedene nach der FFH-Richtlinie schutzwürdige Lebensräume zerstört und Vorkommen von weiteren Arten der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie (z.B. einer der wenigen österreichischen Fundorte der Kriechsellerie *Apium repens*) vernichtet.

Aus der Sicht des Naturschutzes ist die vorgeschlagene Trasse daher indiskutabel. Ohnedies ist die Frage nach der Sinnhaftigkeit bzw. dem tatsächlichen Bedarf einer Neutrassierung der B17 zu stellen. Durch den Bau eines Autobahnzubringers nördlich von Wiener Neustadt („Nordspange") - wodurch wiederum eine Verbauung bedeutender Trockenrasenflächen erfolgte - wurde bereits eine Ausweichmöglichkeit insbesondere für den Schwerverkehr geschaffen. Zudem darf die breite Zustimmung, die unter den Anrainern der B17 zur Errichtung einer zweiten Trasse herrscht, nicht darüber hinwegtäuschen, daß ein nicht unerheblicher Teil der regionalen Bevölkerung zu den Verlierern eines solchen Projektes gehören würde. Von Verkehrsplanern kann heute durchaus erwartet werden, für die Entlastung von Straßenanrainern Lösungen zu finden, die ohne die Zerstörung der letzten Naherholungsgebiete und unwiederbringlicher Reste des Naturerbes durch den Bau einer weiteren Straße auskommen.

Stadterweiterungssprojekt „Civitas Nova"

Im Raum Wiener Neustadt werden Trockenrasen (im speziellen Fall prioritäre „Subpannonische Steppen-Trockenrasen" im Sinne der FFH-Richtlinie) seit jeher als billige Baulandreserve betrachtet. Daß sich mit dem Beitritt Österreichs zur EU die Rechtslage diesbezüglich entscheidend geändert hat, wurde bisher ignoriert. *Aufgrund seiner Dimensionen ist in erster Linie das Stadterweiterungsprojekt „Civitas Nova" nördlich von* Wiener Neustadt als besonders krasses Beispiel hervorzuheben. Das Gelände wird aktuell bereits mit Betriebs- und Wohnansiedlungen überbaut. Von den etwa 200 ha der als Planungsraum vorgesehenen Fläche sollen laut Verordnung vom Februar 1997 in einem ersten Schritt bis 2001 etwa 75 ha in Anspruch genommen werden (WWF & BIRDLIFE ÖSTERREICH 1999). Da es sich dabei fast zur Gänze um wertvolle Trockenrasen handelt, entsteht dadurch ein substantieller Verlust von prioritärem FFH-Lebensraum. Durch die Verbauung wird auch eine der bedeutendsten Populationen des Ziesels (schutzwürdig nach Anhang II der FFH-Richtlinie) im Steinfeld empfindlich dezimiert. Betroffen sind überdies Vorkommen von vom Aussterben bedrohten Schmetterlings-, Heuschrecken- und Pflanzenarten, worunter besonders eine bedeutende Population der Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*), die zweitgrößte Österreichs und eine der wichtigsten in Mitteleuropa, hervorzuheben ist.

Im Zuge der Errichtung von Civitas Nova haben die Verantwortlichen gegen jede Einzelbestimmung des Artikel 6 der FFH-Richtlinie verstoßen. Daß dies nicht nur aus Unwissenheit geschehen ist, zeigt die etwas fragwürdige Informationspolitik gegenüber der Öffentlichkeit. Das „Civitas Nova"-Areal wurde zwar 1993 durch eine Biotopkartierung erfaßt (Ex-Bürgermeister P. Wittmann briefl.), scheint aber im 1998 der Öffentlichkeit präsentierten Biotopkataster als „weißer Fleck" auf. Gemäß der Diktion des zuständigen Umwelt-Referatsleiters wurde das Gelände bei der Kartierung deshalb „fairnesshalber ausgelassen", weil die Planungen für die Errichtung von Civitas Nova bereits weit fortgeschritten waren („Kurier" vom 21.9.1998). Diese Darstellung zeigt offenkundig, daß den politisch Verantwortlichen die massiven Naturschutzprobleme, die die Errichtung der Civitas Nova mit sich bringen würde, bereits vor Baubeginn bewußt waren. Gegenüber BirdLife Österreich hat jedoch der damalige Bürgermeister Wiener Neustadts nicht nur die Durchführung einer Biotopkartierung bestätigt, sondern für die 70 ha zerstörten Trockenrasen auch umgehende Ausgleichsmaßnahmen auf 100 ha zugesichert (P. Wittmann briefl.). Diesbezügliche konkrete Anfragen blieben allerdings bis heute unbeantwortet; bislang wurden offensichtlich auch keine Maßnahmen ergriffen.

Weitere Belastungen des Gebietes

In den Jahren 1998 und 1999 wurden seitens der Niederösterreichischen Landesregierung Bewilligungen für eine Erweiterung des Flugplatzes Wiener Neustadt-Ost sowie für die Umwidmung von Grünland in Bauland (Western-Park „No Name City") in der Gemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl erteilt. In beiden Fällen sind wiederum Flächen des prioritären FFH-Lebensraumes „Subpannonische Steppen-Trockenrasen" von der Verbauung betroffen. Weiters werden auf den für „Civitas Nova" gewidmeten Trockenrasenflächen seit Jahren Open Air-Konzerte von für österreichische Verhältnisse beträchtlichen Dimensionen abgehalten (große Zuschauermassen mobilisierende „Mega-Events" wie die Auftritte von Pop-Gruppen wie Rolling Stones, Pink Floyd, U2, Bon Jovi usw.). Diese Veranstaltungen haben teilweise erhebliche negative Auswirkungen auf die Vegetation und die Tierwelt der Trockenrasen (BERG et al. 1997). Dies ließe sich bei entsprechender v.a. zeitlicher Abstimmung großteils vermeiden, aber bisher spielten Naturschutzüberlegungen bei der Durchführung dieser Konzerte keine Rolle.

EU-Beschwerde Steinfeld

Angesichts der geschilderten Situation ist nun „Gefahr im Verzug": Um die erforderliche Unterschutzstellung nach EU-Recht durchzusetzen und eine Einstellung der gebietsbedrohenden Projekte zu erreichen, haben sich die beiden Naturschutzorganisationen BirdLife Österreich und WWF Österreich daher 1999 entschlossen, gemeinsam eine sogenannte „Projekt-Beschwerde" an die Europäische Kommission zu richten. Sie hat die nicht ordnungsgemäße Umsetzung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie zum Gegenstand und bezieht sich konkret auf folgende Punkte:

- die gemeinschaftswidrige Ausgestaltung der naturschutzrechtlichen Grundlagen in Niederösterreich;
- die mangelnde Ausweisung des Steinfeldes als „Besonderes Schutzgebiet" im Sinne der Vogelschutz- und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; und
- die akute Bedrohung des Gebietes, insbesondere durch die Projekte „B 17 Neu" und „Civitas Nova".

Konkret wurde die Kommission ersucht, die korrekte Umsetzung von Vogelschutz- und FFH-Richtlinie in den genannten Punkten einzufordern und in dem Fall, daß die zuständigen österreichischen Behörden diesen Aufforderungen nicht nachkommen sollten, ein EU-Vertragsverletzungsverfahren nach den Bestimmungen des EG-Vertrags einzuleiten. Weiters wurde die Kommission ersucht, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, um weitere das Gebiet potentiell erheblich beeinträchtigende Planungen und Bauaktivitäten auszusetzen sowie darüberhinaus keine finanziellen Mittel aus EU-Fonds für Projekte zuzulassen, die durch Gemeinschaftsrecht geschützte Arten und Lebensräume erheblich gefährden.

EU-Widrigkeit des niederösterreichischen Naturschutzrechts

WWF und BirdLife monierten die gemeinschaftswidrige Ausgestaltung des - zum Zeitpunkt der Beschwerde noch nicht novellierten - niederösterreichischen Naturschutzgesetzes, weil die korrekte Übertragung der beiden EU-Naturschutzrichtlinien in österreichisches (aus Kompetenzgründen hier niederösterreichisches) Recht bis dahin nicht erfolgt war. Dieser Umstand ist als grundlegende Ursache für die anderen beiden Beschwerdepunkte (mangelnde Ausweisung und akute Bedrohung) anzusehen. Aufgrund der geltenden Gesetzeslage hatten die zuständigen Naturschutzbehörden bisher keinerlei Möglichkeit, Vorhaben wie die gegenständlichen zu beeinspruchen oder auch nur Ausgleichsmaßnahmen einzufordern. Diese unbefriedigende Rechtslage führte bisher im Steinfeld im Schnitt zur Vernichtung von jährlich 10 - 15 ha an „Subpannonischen Steppen-Trockenrasen". Weiters wurden laufend Maßnahmen gesetzt, die in Summe langfristig die ökologische Funktionsfähigkeit des Gebietes in Frage stellen.

Es war verabsäumt worden, relevante Rechtsnormen in das niederösterreichische Naturschutzgesetz aufzunehmen, was laut EU-Vertrag bereits mit 1. Jänner 1995 hätte erfolgen sollen. Dazu zählen die Verpflichtung zur Ausweisung „Besonderer Schutzgebiete" im Sinne der genannten Richtlinien, weiters verbindliche Vorgaben für die Durchführung von Verträglichkeitsprüfungen, und schließlich wurden unzulässigerweise generelle Ausnahmen vom Geltungsbereich des Naturschutzgesetzes für verschiedene Interessen eingeräumt. Darunter fielen unter anderem Berg- und Forstwesen, Wasser- , Jagd- und Fischereirecht, Flurbereinigung, Eisenbahn- und Straßenverkehr sowie Bauland- und Verkehrsflächenwidmungen - also schlechthin all jene Aktivitäten, die in den Analysen zu österreichischen Roten Listen als Hauptursachen der Gefährdung unserer Biodiversität identifiziert werden (z.B. GEPP 1994).

Mit der Novellierung des niederösterreichischen Naturschutzgesetzes im Juni 2000 wurden mittlerweile diese Mängel teilweise behoben.

Fehlende Ausweisung eines NATURA 2000-Gebietes

Nach gültiger Rechtslage und der oben dargestellten Sachlage kann nach einhelliger Meinung der bisher damit befaßten Experten nicht der geringste Zweifel daran bestehen, daß das Steinfeld sowohl nach der Vogelschutz- als auch nach der FFH-Richtlinie als NATURA 2000-Gebiet ausgewiesen werden muß. Dennoch hat sich die Niederösterreichische Landesregierung bisher trotz mehrfacher Aufforderungen geweigert, der Schutzverpflichtung nach EU-Recht nachzukommen, und hat weder ein „Besonderes Schutzgebiet" (SPA) nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen, noch hat sie das Steinfeld auf die Vorschlagsliste der „Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse" nach der FFH-Richtlinie (pSCIs) gesetzt.

Besonders unverständlich und gegenüber der Europäischen Kommission vermutlich nicht leicht argumentierbar ist die fehlende Ausweisung vor dem Hintergrund, daß es sich bei den relevantesten betroffenen Schutzgütern nach der FFH-Richtlinie um solche handelt, die gerade von Österreich als gemeinsames Naturerbe von europäischer Bedeutung in das NATURA 2000-Netz eingebracht werden sollten. So wurden u.a. „Subpannonische Steppen-Trockenrasen" und die Österreichische Heideschnecke erst mit dem EU-Beitritt und auf Betreiben Österreichs in die Anhänge I bzw. II der FFH-Richtlinie aufgenommen. Damit wird die Diskrepanz zwischen den Lippenbekenntnissen des „Umwelt-Musterlandes" Österreich zu seiner Verantwortung für diese Schutzgüter und ihrer tatsächlichen Wahrnehmung offenbar.

Durch die nicht erfolgte Ausweisung wird durch die Republik Österreich in eklatanter Weise gegen EU-rechtliche Bestimmungen verstoßen: Nach Vogelschutz- und FFH-Richtlinie sind für die Mitgliedsstaaten keinerlei Gründe zulässig, um die Aufnahme eines aus wissenschaftlichen Gründen entsprechend den Kriterien einer der beiden Richtlinien geeigneten Gebiets in die nationalen Gebietslisten zu unterlassen. Eine Abwägung und Berücksichtigung allfälliger anderer Interessen, etwa eines zwingenden öffentlichen Interesses (s. oben), ist für den Geltungsbereich der FFH-Richtlinie (und fakultativ für den der Vogelschutzrichtlinie) zwar vorgesehen, aber nicht bereits in der Nominierungsphase der Einrichtung des NATURA 2000-Netzes, sondern erst im Verlauf eines Verfahrens zur Prüfung eines Plans oder Projekts auf Verträglichkeit nach Art. 6 der FFH-Richtlinie.

Akute Bedrohung des Gebietes

Wie anhand einiger Beispiele aufgezeigt wurde, wirkt sich dieser Mangel an effektivem Schutz unmittelbar negativ auf die Erhaltung der Steppenfauna und -flora im Steinfeld aus. Für alle genannten - und einige weitere - Projekte sind gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verpflichtend Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen, um mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern abzuschätzen. Mit Ausnahme der B17 Neu wurden diese Verträglichkeitsprüfungen bei allen genannten Projekten unterlassen. Die Prüfung der B17 Neu wurde allerdings erst nach Einreichung der EU-Beschwerde durch BirdLife und WWF angeordnet und hat kürzlich das erwartbare negative Ergebnis erbracht.

In keinem einzigen Fall wurde bisher der nächste verbindlich vorgeschriebene Schritt gesetzt, nämlich nach naturverträglichen Alternativen zu suchen - zu denen gemäß Interpretationsleitfaden zu Artikel 6 der FFH-Richtlinie ausdrücklich auch die „Nullvariante" zählt (EUROPÄISCHE KOMMISSION GD XI 1999).

Erst auf Grundlage einer Verträglichkeitsprüfung und einer Prüfung von Alternativen ist überhaupt eine Interessensabwägung zwischen Naturschutz und anderen öffentlichen Interessen gestattet. Da im Steinfeld in allen Fällen prioritäre Schutzgüter nach der FFH-Richtlinie betroffen sind, wären die genannten Projekte allenfalls dann bewilligungsfähig, wenn dazu eine Stellungnahme der Kommission eingeholt würde. Darüber hinaus ist durch umfassende Ausgleichsmaßnahmen unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes gewahrt bleibt.

Weitere Schritte

Bereits im Herbst 1999 kam es zu einer ersten, im Vorfeld eines Vertragsverletzungsverfahrens üblichen Reaktion seitens der Europäischen Kommission: Die zuständigen Behörden in Österreich wurden aufgefordert, zu den in der Beschwerde erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme fiel - wenig überraschend - offenbar nicht zur Zufriedenheit der Kommission aus, denn im Oktober 2000 wurde wegen eklatanter Mängel bei der Anwendung der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie ein Mahnschreiben an die Republik Österreich gerichtet. Auf dieses Mahnschreiben folgte wieder eine Stellungnahme Österreichs. Der weitere „Fahrplan" ist wie folgt vorgezeichnet: Sollte die Kommission mit der österreichischen Stellungnahme erneut nicht zufrieden sein, richtet sie eine sogenannte „mit Gründen versehene Stellungnahme" an Österreich, in der sie ultimativ die Beseitigung der EU-widrigen Tatbestände innerhalb einer bestimmten Frist fordert. Sollte sich Österreich weiterhin weigern, seinen Verpflichtungen nachzukommen, bringt die Kommission letztendlich eine Klage vor dem EuGH ein.

Allgemeine Bemerkungen zur Umsetzung von NATURA 2000 in Österreich

NATURA 2000 ist ein modernes, zeitgemäßes Naturschutzinstrument: Statt eines ungezielt und restriktiv konservierenden „Käseglocken-Naturschutzes" stellt es das Überleben von Populationen im gesamten Raum

der Europäischen Gemeinschaft in den Vordergrund. Den Mitgliedsstaaten läßt es freie Hand bei der Wahl der (hoheitlichen bzw. vertraglichen) Erhaltungsmaßnahmen und sieht Abwägungen zwischen Naturschutzzielen und anderen Interessen der Allgemeinheit explizit vor. Weil es diese Interessensabwägung klaren, durchaus zumutbaren Regeln unterwirft, kann es als transparentes Planungsinstrument der Raumordnung aufgefaßt werden (vgl. MAUERHOFER 1999), das für alle Betroffenen weithin Rechtssicherheit schafft.

Darüber hinaus ist NATURA 2000 eine emstzunehmende Chance für viele, insbesondere wirtschaftlich benachteiligte Gebiete. Das betrifft v.a. Landwirtschaft und Tourismus, die aus der zunehmenden Koppelung von EU-Mitteln an nachhaltige, auf Naturschutz Bedacht nehmende Entwicklungs- und Wirtschaftsmodelle in großem Umfang profitieren können.

Umso mehr ist die völlig unsachlich geführte und von medialer Übermacht einflußreicher Lobbys geprägte Auseinandersetzung verwunderlich, die im Anschluß an die Veröffentlichung der niederösterreichischen NATURA 2000-Gebietslisten entstand. Einigen Entscheidungsträgem und Interessensvertretem ist der Vorwurf nicht zu ersparen, bewußt Unwahrheiten über die Auswirkungen von NATURA 2000 auf Besitz, Rechte und Einkommen der Landnutzer zu verbreiten. So wurde der unhaltbare und absurde Vorwurf erhoben, ein „wildgewordener Naturschutz" würde ganze Landstriche „enteignen". Bestehende Rechtsunsicherheiten werden nicht aufgeklärt, sondem fahrlässig hochgespielt. Es sei hier daran erinnert, daß dieselben wirtschaftlichen und politischen Kreise den Beitritt zur Europäischen Union forciert haben. Der vielbeschworene Gedanke einer europäischen Wertegemeinschaft wird nun aus interessenspolitischen Gründen bei Naturschutzbelangen, wo es um das gemeinsame Erbe geht, als „Diktat von Brüsseler Bürokraten" diffamiert.

Trotz der allgemeinen Erkenntnis, daß Naturschutzprobleme nur international bewältigt werden können, begegnete aber auch der amtliche Naturschutz in Österreich der Herausforderung NATURA 2000 in völlig unzureichender Weise. Dieses Versagen ist in erster Linie auf den extrem ausgeprägten Föderalismus (landesbehördliche Naturschutzkompetenz) zurückzuführen. So wurde trotz konkreter Anbote und Aufforderungen der Prozeß der Gebietsauswahl nicht bundesweit koordiniert - eigentlich eine fachlich völlig logische Anforderung der FFH-Richtlinie. Es kam zur Verfolgung unterschiedlichster „Strategien", die von vergleichsweise engagierten bis mäßig korrekten Bundesländem (Wien, Vorarlberg, z.T. Niederösterreich und Burgenland) bis zu „minimalistischen" (Oberösterreich) oder anderweitig „trickreichen" (z.B. Steiermark) Ansätzen reichten. Vor diesem Hintergrund muß die föderalistische Kompetenzstruktur im Naturschutz in der heutigen Form wieder einmal als unzeitgemäß beurteilt werden (MAUERHOFER 1999). Ein bundesweites Naturschutz-Rahmengesetz ist die einzig sinnvolle Antwort auf die neuen Anforderungen. Die eklatanten fachlichen Defizite entstanden aber auch, weil die Möglichkeiten im musealen Bereich, wo ein entsprechender bundesweiter Überblick und die Möglichkeiten des Informationsflusses prinzipiell vorhanden sind, für die NATURA 2000-Idee kaum genutzt, die immanenten Chancen von NATURA 2000 (z.B. „Mitnahmeeffekte") auch von Fachleuten weitgehend verkannt wurden.

Naturschutzorganisationen - Vernaderer und Nestbeschmutzer?

Der von den Beschwerdeführem gesetzte Schritt, ein bestehendes Unrecht bei einer nichtösterreichischen, sondem übemationalen Behörde aufzuzeigen, war angesichts der aktuellen Entwicklungen letztlich nicht mehr zu vermeiden. BirdLife hatte im Fall Steinfeld zunächst stets ohne mediales Aufsehen die verantwortlichen nationalen Stellen von (drohenden) Verstößen gegen Gemeinschaftsrecht informiert, zu einer adäquaten Lösung aufgefordert und dafür seine fachliche Unterstützung angeboten. Beispielsweise wurden bereits im März 1996 Bürgermeister und Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt brieflich auf die Naturschutzproblematik in Zusammenhang mit dem Projekt „Civitas Nova" aufmerksam gemacht. Dabei wurde auf EU-rechtlich relevante Aspekte hingewiesen, unter anderem auf die äußerst bedenkliche Praxis, für ein Projekt, das zwei Richtlinien der EU in eklatanter Weise verletzt, auch noch beträchtliche Fördermittel der EU zu lukrieren (laut „Kurier" vom 2.12.1995). In seinem Antwortschreiben bezeichnete der damalige Bürgermeister von Wiener Neustadt diese verwegene Konstruktion als „ausgewogene Lösung, die sowohl die wirtschaftlichen Notwendigkeiten als auch die ökologischen Aspekte bestmöglich berücksichtigt" (P. Wittmann briefl.).

Die entsprechenden Informationen, insbesondere die Bedeutung des Steinfeldes im intemationalen Kontext, aus der sich die Ausweisungspflicht des Steinfeldes ableitet, sind der zuständigen Niederösterreichischen Landesregierung teilweise schon lange bekannt (spätestens aber seit Erscheinen der BirdLife Österreich-Studie „Important Bird Areas" 1995). Die Erarbeitung der fachlichen Grundlagen für die von der EU-

Kommission geforderte wissenschaftliche Dokumentation („Standard-Datenbogen") war im Jahr 1997 von der NÖ Naturschutzabteilung beauftragt und von BirdLife durchgeführt worden. In weiterer Folge wurde die Nominierung des Steinfeldes jedoch unterlassen. In einer Reaktion auf die Einreichung der Beschwerde durch BirdLife und WWF erklärte der damalige Naturschutzlandesrat trotz der eindeutigen Rechtslage kategorisch, daß die NÖ Landesregierung das Steinfeld „jedenfalls nicht nachnominieren" werde („Die Presse" vom 31.8.1999).

Am exemplarischen Fall des Steinfelds wird ersichtlich, daß es den Beschwerdeführern nicht darum geht, die Republik Österreich wegen Informationsdefiziten oder geringfügiger Ungereimtheiten bei der Umsetzung relativ neuer Rechtsmaterien vor den Brüsseler Kadi zu zerren. In Österreich werden Verträglichkeitsprüfungen gemäß Artikel 6 offenbar bei weitem nicht in allen gebotenen Fällen durchgeführt; eine Suche nach Alternativen unterbleibt in aller Regel; die Abwägung divergierender öffentlicher Interessen endet meist im Sinne lokalpolitischer Interessen, und schließlich wird auch noch auf Ausgleichsmaßnahmen verzichtet. Diese Praxis ist nicht nur aus Naturschutzgründen, sondern aus allgemeinen rechtsstaatlichen Erwägungen inakzeptabel. Eine EU-Beschwerde wurde als ultima ratio gesehen, geltendes Recht gegenüber verantwortlichen Politikern durchzusetzen, die sich wider besseren Wissens weigern, rechtskonforme Entscheidungen zu treffen, und die damit Österreich in mehrfacher Hinsicht erheblichen Schaden zufügen. BirdLife Österreich kann nicht hinnehmen, daß sich politischer Wille der Erfüllung der EU-Naturschutz-Richtlinien, den zur Zeit offenbar wichtigsten Garanten für die Bewahrung des österreichischen Naturerbes, entgegenstellt.

Literatur

BAUER K. (1994): Rote Liste der in Österreich gefährdeten Vogelarten (Aves). - In: Gepp J. (Hrsg.) Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Bd. 2. Styria, Graz. 5. Aufl. Pp. 57 - 65.

BERG H.-M. & BIERINGER G. (2001): Vorkommen und Bestandsgröße von Steppenvogelarten im niederösterreichischen Steinfeld. In: BIERINGER G., BERG H.-M. & SAUBERER N. (Hrsg.): Die vergessene Landschaft. Beiträge zur Naturkunde des Steinfeldes. Stapfia 77: 211-231.

BERG H.-M., BIERINGER G. & GRINSCHGL F. (1997): Grundlagen zum Schutz der Trockenrasen und ihrer Lebensgemeinschaften im NÖ. Steinfeld. 2. Jahresbericht der Arbeitsgruppe Steinfeld/BirdLife Österreich. Unpubl. Bericht an das Amt der NÖ Landesregierung, Naturschutzabteilung. Leobersdorf, 66 pp.

BIERINGER, G. (1998): Defizite in der Ausweisung/Nominierung von Natura 2000-Gebieten in Österreich. Steinfeld. Niederösterreich (AT 12). Bericht an die Europäische Kommission, Generaldirektion XI - Umwelt, Nukleare Sicherheit und Zivilschutz. 8 Seiten ohne Paginierung.

BIERINGER G. (2001): Verbreitung, Lebensraumansprüche und Gefährdung der Österreichischen Heideschnecke (*Helicopsis striata austriaca* GITTENBERGER 1969). In: BIERINGER G., BERG H.-M. & SAUBERER N. (Hrsg.): Die vergessene Landschaft. Beiträge zur Naturkunde des Steinfeldes. Stapfia 77: 205-210.

BIERINGER G. & BERG H.-M. (1995): Steinfeld. In: DVORAK M. & KARNER E.: Important Bird Areas in Österreich. Monographien Bd. 71, Umweltbundesamt, Wien, pp. 110-120.

BIERINGER G. & BERG H.-M. (2001): Die Heuschreckenzönosen (Orthoptera) des zentralen Steinfelds im Vergleich mit ausgewählten Trockenrasen des pannonischen Raums in Ostösterreich. In: BIERINGER G., BERG H.-M. & SAUBERER N. (Hrsg.): Die vergessene Landschaft. Beiträge zur Naturkunde des Steinfeldes. Stapfia 77: 175-187.

BIERINGER G., BERG H.-M. & SAUBERER N. (2001): Ein Leitbild für ein Natura 2000-Gebiet „Steinfeld". In: BIERINGER G., BERG H.-M. & SAUBERER N. (Hrsg.): Die vergessene Landschaft. Beiträge zur Naturkunde des Steinfeldes. Stapfia 77: 305-313.

BIERINGER G. & GRINSCHGL F. (2001): Von der Steppe zum Ballungsraum. In: BIERINGER G., BERG H.-M. & SAUBERER N. (Hrsg.): Die vergessene Landschaft. Beiträge zur Naturkunde des Steinfeldes. Stapfia 77: 93-100.

DVORAK M. & KARNER E. (1995): Important Bird Areas in Österreich. Monographien Bd. 71. Umweltbundesamt, Wien. 454 pp.

EDLER J. (1998): Geheimnisse der Schottersteppe. Grenadierexpress 16/3.

EIS R. (2001): Tagfalter und tagfliegende Nachtfalter am Südrand des militärischen Sperrgebietes Großmittel. In: BIERINGER G., BERG H.-M. & SAUBERER N. (Hrsg.): Die vergessene Landschaft. Beiträge zur Naturkunde des Steinfeldes. Stapfia 77: 147-158.

EUROPÄISCHE KOMMISSION GD XI (1999): Interpretationsleitfaden für Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Entwurf. Übersetzt im Auftrag des BMUJF. 52 pp.

FARASIN K., SCHRAMAYR G., GRÜNWEIS F.M., HAUSER M., KALTENBACH A., TIEDEMANN F. & PROKOP P. (1989): Biotoperhebung Truppenübungsplatz Großmittel. Dokumentation des Zustandes und Diskussion über Entwicklungsmöglichkeiten der naturräumlichen Ausstattung eines militärischen Sperrgebietes. Monographien Bd. 10. Umweltbundesamt, Wien. 139 pp.

GEISER E. (1998): Wie viele Tierarten leben in Österreich? Erfassung, Hochrechnung und Abschätzung. Verh. Zool.-bot. Ges. Österreich 135: 81-93.

GEPP J. (Hrsg.; 1994): Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Bd. 2. 5. Aufl. Styria, Graz. 355 pp.

GRIMMETT R. F. A. & JONES T. A. (1989): Important bird areas in Europe. International Council for Bird Preservation, Cambridge (Techn. Publ. 9). 888 pp.

HEATH M. F. & EVANS M. I. (Hrsg.; 2000): Important bird areas in Europe: Priority sites for conservation. Volume I: Northern Europe. Bird Life International, Cambridge (Bird Life Conservation Series No. 8). 866 pp.

HOLZNER W., HORVATIC E., KÖLLNER E., KÖPPL W., POKORNY M., SCHARFETTER E., SCHRAMAYR G. & STRUDL M. (1986): Österreichischer Trockenrasenkatalog. Grüne Reihe Bd. 6. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz, Wien. 380 pp.

KARNER E., MAUERHOFER V. & RANNER A. (1996): Handlungsbedarf für Österreich zur Erfüllung der EU-Vogelschutzrichtlinie. UBA-Report 135. Umweltbundesamt, Wien. 159 pp. + Anhänge.

MALICKY H. (1969): Vegetationsprobleme des Wiener Neustädter Steinfelds. Verh. Zool.-Bot. Ges. Wien 108:/109: 151-163.

MAUERHOFER V. (1999): Das Schutzgebietssystem "Natura 2000" nach den Richtlinien 79/409/EWG ("Vogelschutzrichtlinie") und 92/43/EWG ("Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie"). Recht der Umwelt 6/3: 83-92.

MAZZUCCO K. (2001): Untersuchungen zur Stechimmenfauna des Truppenübungsplatzes Großmittel im Steinfeld, Niederösterreich (Hymenoptera: Apoidea, Sphecidae, Pompilidae, Vespoidea, Scoliidae, Chrysididae, Tiphiidae, Mutillidae). In: BIERINGER G., BERG H.-M. & SAUBERER N. (Hrsg.): Die vergessene Landschaft. Beiträge zur Naturkunde des Steinfeldes. Stapfia 77: 189-204.

NIKLFELD H. (1986): Rote Liste gefährdeter Pflanzen Österreichs. Grüne Reihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Bd. 5. Styria, Graz. 202 pp.

PAAR M., TIEFENBACH M. & WINKLER I. (1994): Trockenrasen in Österreich. Bestandsaufnahme und Gefährdung. UBA-Report 107, 86 pp.

TUCKER G. M. & HEATH M. F. (1994): Birds in Europe: their conservation status. Bird Life International, Cambridge (Bird Life Conservation Series no. 3). 600 pp.

WWF & BIRDLIFE ÖSTERREICH (1999): Projekt-Beschwerde „Steinfeld". Bschwerde an die Kommission der Europäischen Union. 20 pp + Anhänge.

Anschrift des Verfassers:
Johannes Frühauf, BirdLife Österreich - Gesellschaft für Vogelkunde, c/o Naturhistorisches Museum, Museumsquartier, Museumsplatz 1/10/8, A-1070 Wien
e-mail: birdlife@blackbox.at